

Entscheidungserhebliche Gründe

zu den Vereinbarungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V

zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund (Qualitätssicherungsvereinbarung PDT) und zur phototherapeutischen Keratektomie (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich zum 1. Juli 2023 auf Änderungen der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund“ (Qualitätssicherungsvereinbarung PDT) und der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur phototherapeutischen Keratektomie“ (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK) geeinigt.

Regelungshintergrund und -inhalt:

Die Aussetzung der Überprüfung der ärztlichen Dokumentation nach § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung PDT bzw. § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK wurde seit Inkrafttreten am 1. Oktober 2006 bzw. 1. Oktober 2007 bereits mehrfach verlängert, zuletzt am 1. April 2020. Aufgrund des anhaltend geringen Leistungsgeschehens werden die Überprüfungen der ärztlichen Dokumentation zunächst um weitere drei Jahre, bis zum 31. Dezember 2025, ausgesetzt.

Danach können die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 6 der Qualitätssicherungsvereinbarung PDT bzw. § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung PTK eine Überprüfung der ärztlichen Dokumentation vornehmen, sofern sie dies für erforderlich halten. Dieses Verfahren war vorher obligat und wird nun in ein fakultatives Prüfverfahren umgewandelt. Die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation richtet sich in beiden Verfahren auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung.

Weiterhin wurde in § 6 Abs. 7 bzw. § 7 Abs. 7 der Qualitätssicherungsvereinbarungen klargestellt, dass die Ergebnisse der Überprüfungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung jährlich zusammengefasst und übermittelt werden.